



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

An die Regierungen,
kreisfreien Städte und
Kreisverwaltungsbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

V3/6511-1/651

16.11.2021

Selbsttests für (nicht eingeschulte) Kinder

Anlage

Schreiben vom 18.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit beigefügtem Schreiben vom 18. August 2021 haben wir über die Fortsetzung des Testkonzepts für nicht eingeschulte Kinder informiert. Es wurde insbesondere ausgeführt, dass jedes betreute Kind im Zeitraum vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 insgesamt drei Berechtigungsscheine erhalten kann, die im Abstand von fünf Wochen ausgegeben werden.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass das Testkonzept für nicht eingeschulte Kinder angesichts der steigenden Infektionszahlen ausgeweitet wird. Das bedeutet konkret:

- Träger von Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten sowie Kindertagespflegepersonen haben ab sofort für jedes noch nicht eingeschulte Kind **pro Betreuungswoche drei Tests** (statt wie bisher zwei) in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten oder die kostenlose Abholung von drei Selbsttests in den Apotheken zu ermöglichen.

- § 14 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) wurde entsprechend angepasst.
- Entsprechend können nun im Zeitraum vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 **insgesamt vier statt drei Berechtigungsscheine** pro betreutem Kind an die Familien ausgegeben werden. Der zunächst geforderte **Abstand von fünf Wochen** zwischen der Ausgabe der Berechtigungsscheine **entfällt**.
- Die mit dem Schreiben vom 18. August 2021 versendeten Berechtigungsscheine, Ausfüllhilfen und Datenschutzhinweise können seitens der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen weiterhin genutzt werden. Hinweisen möchten wir darauf, dass die Erläuterungen in verschiedenen Sprachen (Englisch, Türkisch, Leichte Sprache) auf Seite 2 der aktuellen Berechtigungsscheine nun nicht mehr gültig sind, da dort noch von einer zweimaligen Testung pro Woche und dem erforderlichen Abstand von fünf Wochen ausgegangen wird. Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen werden jedoch mit einem Kita-Newsletter über die ab sofort geltenden Änderungen informiert.
- Werden anstelle der Selbsttests seitens der Kindertageseinrichtungen PCR-Pooltestungen ermöglicht, so genügt es, wie bislang, eine zweimal wöchentliche Testung anzubieten.
- Hinweisen möchten wir außerdem darauf, dass bei Verlust eines Berechtigungsscheins bzw. des zurückzugebenden Teils ein neuer Berechtigungsschein ausgestellt werden darf, sofern seitens der betreffenden Sorgeberechtigten schriftlich versichert wird, dass der Berechtigungsschein verloren gegangen ist und nicht weitergegeben wurde.

Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit an Referat-V3@stmas.bayern.de wenden. Wir bedanken uns herzlich für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Philipp Späth

Ministerialdirigent